

Curriculum für das Dokto- ratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies

Stand: August 2022

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 165
Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.04.2010, 17. Stück, Nummer 86
Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 08.10.2012, 1. Stück, Nummer 6
1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2013, 32. Stück, Nummer 208
2. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2018, 34. Stück, Nummer 166
3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.11.2020, 14. Stück, Nummer 48
4. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2022 vom 28.06.2022, 46. Stück, Nummer 349

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften bzw. des PhD-Studiums Interdisciplinary Legal Studies an der Universität Wien sind befähigt den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer entspricht (Dr.-Studium der Rechtswissenschaften) und für Studierende, die ein interdisziplinär ausgerichtetes Dissertationsvorhaben mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt anstreben (PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften sind die im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen. Als Vergleichsmaßstab ist das Curriculum für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Universität Wien zugrunde zu legen..

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies ist, neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen ein interdisziplinär ausgerichtetes Dissertationsvorhaben, welches einen Schwerpunkt in den Rechtswissenschaften aufweist.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation
- b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf, allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben (Z 3) zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf seiner Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies haben sich über § 2 Abs 3 hinaus folgendem Zulassungsverfahren zu unterziehen, welches unter Mitwirkung des zuständigen Doktoratsbeirates erfolgt. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- adäquate Fachkenntnisse im Bereich der Rechtswissenschaften und der weiteren relevanten Fachdisziplin im Hinblick auf das angestrebte Dissertationsvorhaben;
- Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Arbeit.

Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber neben den in Abs 3 genannten Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien,
- Gutachten über die bereits verfassten Qualifikationsarbeiten, Angaben zu bereits publizierten Arbeiten.

§ 4 Dauer und Umfang

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Der Abschluss des Studiums setzt die Absolvierung von Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2, das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(2) Im Rahmen des Studiums sind verpflichtend folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 28 ECTS positiv zu absolvieren:

- a. Eine VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (im Umfang von 2 SSt [Semesterwochenstunden], 4 ECTS),
- b. Ein Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SSt, 6 ECTS),
- c. Drei Seminare, davon zwei verpflichtend aus dem Dissertationsfach (6 SSt, 18 ECTS). Eine ausreichende Zahl von Seminaren, die zur Vorbereitung und Begleitung des Dissertationsvorhabens dienen, ist anzubieten.

(3) Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer absolviert werden.

(4) Die positive Absolvierung einer Lehrveranstaltung nach Abs 2 lit b ist Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens.

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, welches schriftlich in elektronischer Form der Studienprogrammleiterin bzw dem Studienprogrammleiter zur Publikation auf der Homepage der Fakultät oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen ist. Die Studienprogrammleiterin bzw der Studienprogrammleiter hat die Präsentation dem Doktoratsbeirat zur Kenntnis zu bringen, der dazu Stellung nehmen kann.

(3) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 7 Dissertationsvereinbarung

Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 8 Dissertation

- (1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.
- (2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.
- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei fachlich geeigneten Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.
- (4) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.
- (5) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

§ 9 Defensio

- (1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 Abs 2 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender dieser Kommission, die aus mindestens drei Prüfern bzw. Prüferinnen besteht, ist eine von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter bestimmte Person; die weiteren Mitglieder sollen das Dissertationsfach sowie zumindest ein mit dem Thema der Dissertation in sinnvollem Zusammenhang stehendes weiteres Fach vertreten. Beurteilerinnen bzw. Beurteiler und Betreuerinnen bzw. Betreuer können zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

§ 10 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

- (1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO), npi: führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

- (2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Seminare (SE), pi: dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

Kurse (KU), pi: sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.

(3) Eine (allfällige) Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist die TeilnehmerInnenzahl auf höchstens 25 beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium zur Erfüllung des Curriculums absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht anerkannt werden.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Absolventinnen und Absolventen des Studiums, die nach § 2 Abs 2 lit a, b oder c zugelassen wurden, wird der akademische Grad einer Doktorin bzw eines Doktors der Rechts-wissenschaften (Doctor iuris, abgekürzt Dr. iur.) gemäß § 51 Abs 2 Z 14 UG 2002 verliehen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Interdisciplinary Legal Studies, die gemäß § 2 Abs 3 zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt PhD) gemäß § 54 Abs 4 UG 2002 verliehen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2013, Nr. 208, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2018, Nr. 166, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2018/19.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. November 2020, Nr. 48, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 349, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum zu akzeptieren bzw. anzuerkennen sind.